

Ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung (LAP) gemäß § 23 Abs. 5 lit.a BAG

Absolventen einer arbeitsplatznahen/punktgenauen Qualifizierung stellen einen Antrag auf Zulassung zur LAP im 2. Bildungsweg (ohne Absolvierung eines Lehrverhältnisses) gemäß § 23 Abs.5 lit.a BAG:

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- ✓ Vollendetes 18. Lebensjahr
- ✓ Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch entsprechend lange:
 - einschlägige Anlerntätigkeit
 - oder sonstige praktische Tätigkeiten
 - oder durch einschlägige Kursveranstaltungen

Bei Absolventen einer der o.a. Qualifizierungen erfolgt dies durch eine entsprechend vorliegende Ausbildungs-/Praktikumsvereinbarung.

Die Dauer der Vereinbarung muss mindestens die Hälfte der Lehrzeit betragen!!!

Wie lange eine Lehrzeit im entsprechenden Lehrberuf dauert kann unter der Lehrberufsliste ONLINE: <https://lehrberufsliste.m-services.at/> nachgelesen werden.

Möglichkeiten zur Anrechnung von schulischen Ausbildungen:

Wenn ein entsprechendes Reifeprüfungszeugnis einer AHS bzw. BHS, oder ein Abschlussprüfungszeugnis einer mind. dreijährigen BMS vorliegt, oder bereits eine Lehrabschlussprüfung abgelegt wurde, kann die Dauer der erforderlichen Praxiszeit um 6 Monate verkürzt werden.

**Bei geringerer Wochenarbeitszeit (Teilzeit)
muss die Dauer entsprechend aliquotiert werden:**

$$Dauer \times \frac{Normalarbeitszeit}{Wochenarbeitszeit} = Dauer Neu$$

Beispiele:

Bürokaufmann/frau: Lehrzeit 3 Jahre > Praktikumsdauer mind. 18 Monate (Vollzeit)
Metalltechnik: Lehrzeit 3 ½ Jahre > Praktikumsdauer mind. 21 Monate (Vollzeit)

Beispiel Metalltechnik - Der Kandidat arbeitet nur 28 Std./Woche - die Berechnung erfolgt folgendermaßen:

$$21 \text{ Monate (Vollzeit)} \times \frac{40 \text{ Std./Woche}}{28 \text{ Std./Woche}} = 30 \text{ Monate Praxiszeitnachweis}$$

D.h. es müssen auf Grund der 28 Wochenstd. nun 30 Monate Praxis nachgewiesen werden.

Die Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 (5) lit. a BAG umfasst auch den theoretischen Teil. Die Anmeldung für die ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung erfolgt über <https://pruefung.wko.at> - die Zuständigkeit nach Bundesland ergibt sich aus dem Arbeitsort oder Wohnort des Lehrlings.

Erforderliche Dokumente in KOPIE:

- Geburtsurkunde, Meldezettel
- Entsprechende Nachweise d. praktischen Tätigkeit (Ausbildung/Praktikumsvereinbarung)
- Vorhandene Schul- bzw. Berufsschulzeugnisse

Kosten: - € 35,00 Gebühr für den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung*
- € 132,00 für die Prüfungstaxe - Lehrabschlussprüfung*
- Allfällige Materialkosten für die Lehrabschlussprüfung

*Änderungen der Gebühren jederzeit möglich